

Gesuch für eine Aufgrabungsbewilligung im Gemeindestrassengebiet

(Plan in 2-facher Ausführung beilegen oder per Mail mitsenden)

Bauherr:

Bauleitung / Telefon:

Bauunternehmung / Telefon:

Grabarbeiten (Strasse/Ort):

Zweck der Grabarbeiten:

Baubeginn: Bauzeit in Tagen:

Rechnungsadresse:

.....

Ort, Datum: Unterschrift Gesuchsteller:

.....

Aufgrabungsbewilligung (von der Gemeinde auszufüllen)

Nr.

Die einschlägigen Normen und Vorschriften der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) und der SUVA sind einzuhalten.

Das beiliegende Blatt mit den Allgemeinen Bedingungen und Ausführungsvorschriften für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet der Gemeinde Weisslingen bildet einen integrierten Bestandteil dieser Bewilligung.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Aufgrabung gemäss Gesuch | <input type="checkbox"/> Belagseinbau durch Gemeinde |
| <input type="checkbox"/> Vor-Signalisation Baustelle durch Gemeinde Weisslingen (gegen Verrechnung) | <input type="checkbox"/> Belag Strasse 2-Schichtig durch UN AC 11 N, 3.5 cm, AC T 22 N, 10 cm |
| <input type="checkbox"/> Signalisation gemäss SN 640 886 durch Unternehmer | <input type="checkbox"/> Belag Trottoir 2-Schichtig durch UN AC 8 N, 3 cm, AC T 22 N, 7 cm |
| <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz | <input type="checkbox"/> Belagsaufbau wird später festgelegt |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung vorgängig Besprechen vor Ort | <input type="checkbox"/> Meldung nach Abschluss der Grabarbeiten an Gemeinde |
| <input type="checkbox"/> VBG (Bus) vorgängig kontaktieren | <input type="checkbox"/> OK Graben mit Magerbeton |
| <input type="checkbox"/> eine Fahrspurbreite von mind. 3.50 ist für den Durchgangsverkehr jederzeit zu gewährleisten. | <input type="checkbox"/> |

Ort, Datum: Gemeinde Weisslingen:

Weisslingen,

Allgemeine Bedingungen und Ausführungsbestimmungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet der Gemeinde Weisslingen

1. Organen über Leitungen und Vermessungszeichen zu erkundigen:

Wasserversorgung und Kanalisation:

Gossweiler Ingenieure AG, Im Ifang 6, 8307 Effretikon
Tel. 052 354 59 00 E-Mail: effretikon@gossweiler.com

Vermessung:

Gossweiler Ingenieure AG, Im Ifang 6, 8307 Effretikon
Tel. 052 354 59 00 E-Mail: effretikon@gossweiler.com

Elektrizität:

EKZ, Netzregion Oberland, Stationsstrasse 15, Postfach 781, 8623 Wetzikon
Tel. 058 359 71 11 E-Mail: regionoberland@ekz.ch

Telekommunikation Sunrise:

Sunrise GmbH, Industriestrasse 149, 9200 Gossau
<http://www.upc.ch/leitungskataster> oder E-Mail: leitungskataster.ost@sunrise.net

Telekommunikation Swisscom:

Swisscom Network Service & Wholesale AG, Postfach, 8401 Winterthur
Tel. 052 265 38 88 E-Mail: SP-Portal.Netzauskunft@swisscom.com

2. Die erteilte Ausgrabungsbewilligung ist 3 Monate ab Ausstellungsdatum gültig. Andernfalls ist ein neues Gesuch einzureichen.
3. Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten haben der Leitungseigentümer den Bereich Werke der Gemeinde Weisslingen mindestens drei Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen. Bei dringenden Aufbrüchen infolge Leitungsschäden ist mit dem Bereich Werke der Gemeinde Weisslingen vor Beginn der Grabarbeiten telefonisch Kontakt aufzunehmen.
4. Aufgrabungen zur dringenden Behebung von Leitungsschäden und dergleichen sind vor Baubeginn mit dem Bereich Werke der Gemeinde Weisslingen telefonisch zu besprechen. Das Formular "Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen" mit den dazugehörigen Unterlagen ist umgehend innerhalb von 7 Tagen nachzureichen.
5. Sämtliche Arbeiten sind rasch, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Fussgänger- und Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich, im Besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschränkung von Baustellen und deren vorschriftsgemässe Beleuchtung zur Nachtzeit.
6. Die minimalen Verlege tiefen bzw. Überdeckungen ab OK Belag gemäss Empfehlungen SIA 205/2003 sind einzuhalten:
 - Kommunikationsleitungen mind. 50 cm
 - Elektroleitungen mind. 70 cm
7. Für Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm SN 640 535c massgebend. Die Grabenauffüllung (mindestens 50 cm Kiessand I im Fahrbahn- und Trottoir Bereich) ist in Schichten von maximal 50 cm zu verdichten. Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
 - Fahrbahn: Oberbau 70 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke
 - Gehweg: Oberbau 55 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke

8. Im Bereich der Foundationsschicht darf nur frostsicheres Material verwendet werden. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist abzuführen.
9. Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen vorbehalten.
10. Mindestens 20 cm über der Leitung ist auf die ganze Grabenlänge ein Warnband aus Kunststoff zu verlegen.
11. Damit eine optimale Verdichtung der Auffüllung garantiert werden kann, müssen vor der Wiederauffüllung und Verdichtung des Grabens die Belagsränder entsprechend der Unterhöhlung des Belages, mindestens jedoch 15 cm, neu angeschnitten werden.
12. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Leiter Tiefbau und Werke zur Abnahme aufzubieten.
13. Falls der Belageinbau durch die Gemeinde Weisslingen erfolgt, hat er in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn oder Gehwegbreite zu erfolgen.

Ausführung für provisorische Instandsetzung

Belageinbau bis Oberkante des bestehenden Belags:

ACT 22 N im Fahrbahnbereich
(bestehende Stärke, mindestens 10.0 cm)

ACT 16 N im Trottoir Bereich
(bestehende Stärke, mindestens 7.5 cm)

Ausführung für definitive Instandsetzung (in der Regel frühestens 1 Jahr nach Grabenaufbruch)

Arbeitsvorgang:

- Abfräsen 2-4 cm stark und mind. 20 cm über den Grabenaufbruch.
- Seitliche Ränder mit Verbundmasse anstreichen.
- Belageinbau:

AC 11 N im Fahrbahnbereich
(bestehende Stärke, mindestens 3.5 cm)

AC 8 N im Trottoir Bereich
(bestehende Stärke, mindestens 3.0 cm)

14. Verbleibt ein Streifen von weniger als 50 cm Breite bis zum Strassenrand oder zu einem bereits mit Belag erneuertem Strassenteil muss dieser Streifen ebenfalls zu Lasten der Bauherrschaft erneuert werden.
15. Die provisorische Instandsetzung ist in jedem Fall erforderlich und hat mit Magerbeton oder Beton zu erfolgen.
16. **Die Kosten der Wiederinstandsetzung von bituminösen Belägen sowie die Behebung von Mängeln innerhalb der 5-jährigen Garantiezeit werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.**
17. Die Verrechnung der Instandsetzungsarbeiten richtet sich nach dem jeweils gültigen Grabentarif des Kantonalen Tiefbauamtes.

18. Allfällige Schäden an Vermessungszeichen (Lagefixpunkte oder Grenzpunkte), die sich aus den Grabarbeiten ergeben, sind durch den Nachführungsgeometer (Gossweiler Ingenieure AG, Effretikon) auf Kosten des Gesuchstellers (Bauherrschaft) zu beheben.
19. Werden Vermessungszeichen (Fixpunkte, Grenzsteine oder –bolzen, usw.) durch die Arbeiten gefährdet, so ist dies dem Nachführungsgeometer frühzeitig mitzuteilen. Beseitigte oder unkenntlich gemachte Vermessungszeichen sind auf Kosten der Bauherrschaft wiederherzustellen. Ein Zustandsprotokoll (Bauleitung / Nachführungsgeometer) hilft den rekonstruktionsaufwand genau zu definieren.
20. Bei beseitigten oder unkenntlich gemachten Vermessungszeichen ist der Nachführungsgeometer darüber zu informieren. Für das Wiederherstellen von Vermessungszeichen ist nur der Nachführungsgeometer befugt.
21. Grundsätzlich gilt die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmersinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV und SUVA).
22. Der Leitungseigentümer hat dafür zu sorgen, dass der Unternehmer auf seiner Baustelle alle erforderlichen Massnahmen zur Sicherheit der am Bauwerk beschäftigten und zugangsberechtigten Personen trifft.
23. Personen, die sich auf der Fahrbahn oder in deren Bereich aufhalten, haben fluoreszierende und rückstrahlende Warnkleider gemäss VSS SN 640 710 zu tragen.